

# Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Planungsbüro Hufmann  
Alter Holzhafen 8  
D-23966 Wismar

Bearbeiterin: Frau Eberle  
Telefon: 0385 588 89 141  
E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de  
AZ: 110-506-68/24 (B-Plan)  
110-505-16/24 (FNP)  
Datum: 22.05.2024

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung), Amt Hagenow-Land für die Gemeinde Alt Zachun, WM V 510

**vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Alt Zachun an den Bahngleisen“ i. V. m. der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Alt Zachun**  
Hier: Zwischennachricht

Sehr geehrte Frau Lachmann,

mit Schreiben vom 22.04.2024 bitten Sie um Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme zum Vorentwurf des o. g. Vorhabens. Planungsziel ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Erzeugung und Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz in einem 200 m Korridor entlang der Bahnlinie Schwerin-Hagenow. Zu diesem Zweck ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vorgesehen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 12 ha.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Alt Zachun wird die Vorhabenfläche derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Im Zuge der 1. Änderung ist die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO vorgesehen.

Nach Sichtung der Unterlagen teile ich Ihnen Folgendes mit:

Das Vorhaben entspricht den Programmsätzen 5.3 (1) LEP M-V sowie 6.5 (2) und 6.5 (4) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM, wonach in allen Teilräumen der Anteil der Erneuerbaren Energien bei der Energieversorgung, u.a. durch Sonnenenergie, deutlich zunehmen soll.

**Anschrift:**

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin  
Telefon: 0385 588 89160  
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Gemäß Programmsatz 5.3 (9) **Z** LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich gemäß den vorliegenden Unterlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und nur zum Teil innerhalb des festgesetzten Zielkorridors. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann daher keine Vereinbarkeit mit dem Ziel der Raumordnung hergestellt werden.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Gemeinde Alt Zachun bereits einen Antrag auf Zielabweichung beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V eingereicht hat. Ein Nachweis über die zugelassene Abweichung vom Ziel der Raumordnung liegt derzeit noch nicht vor. Das Ergebnis des Antrages ist abzuwarten.

Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 darf nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden (vgl. Programmsatz 4.5 (2) **Z** LEP M-V). Aus den Unterlagen ist derzeit nicht zu entnehmen, ob und inwieweit der Programmsatz durch das Vorhaben berührt wird. Dies ist im weiteren Verfahren nachzuweisen.

In der Regel handelt es sich bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen um Zwischennutzungen für eine festgelegte Nutzungsdauer. Die Nutzung der technischen Anlage wird mit ca. 30 Jahren angegeben.

Gemäß Programmsatz 6.5 (16) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransportes Regelungen zum Rückbau der Anlagen bereits in der Planungsphase getroffen werden. Entsprechende Regelungen werden gemäß den vorliegenden Unterlagen im Rahmen eines planbegleitenden städtebaulichen Vertrages geregelt.

Laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM werden für den Vorhabenstandort keine raumordnerischen Festlegungen getroffen.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg sieht aufgrund des derzeitigen Zielverstoßes zu Gunsten der Gemeinde von der Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez. Jana Eberle

# Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Planungsbüro Hufmann  
z.Hd. Frau Tralau  
Alter Holzhafen 8  
D-23966 Wismar

Bearbeiterin: Iris Hansen  
Telefon: 0385 588 89 142  
E-Mail: iris.hansen@aflwm.mv-regierung.de  
AZ: 110-506-144/24 (B-Plan)  
130-505-42/24 (F-Plan)  
Datum: 22.11.2024

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung), Amt Hagenow-Land für die Gemeinde Alt Zachun, WM V 510

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Alt Zachun an den Bahngleisen“ i. V. m. der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Alt Zachun**  
hier: Kenntnisnahme nach Vorlage des ZAV-Bescheides

Sehr geehrte Frau Tralau,

mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V vom 07.11.2024 liegt die Zulassung der Abweichung vom Programmsatz 5.3 (9) Z für das oben genannte Vorhaben vor. Unter den genannten Voraussetzungen kann die in Rede stehende landwirtschaftliche Nutzfläche auf ca. 12 ha durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in Anspruch genommen werden.

Das Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens wird zur Kenntnis genommen. Auf dieser Basis erübrigt sich eine Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg. Mit Schreiben vom 22.05.2024 wurde seitens des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg bereits auf die über den Programmsatz 5.3 (9) Z LEP M-V hinausgehenden und den Vorhabenbereich betreffenden Festlegungen gemäß LEP M-V und RREP WM hingewiesen. Weiterhin wurde in dem Schreiben um eine Angabe zu den Bodenpunkten im Vorhabengebiet gebeten. Ihrer E-Mail vom 20.11.2024 ist zu entnehmen, dass die Bodenpunkte zwischen 20 bis 25 liegen und gemäß dem Antrag auf Zielabweichung der durchschnittliche Bodenwert 21 beträgt. Damit wurde die noch offene Frage beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez. Iris Hansen

**Anschrift:**  
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin  
Telefon: 0385 588 89160  
E-Mail: poststelle@aflwm.mv-regierung.de

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

**Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim**

Planungsbüro Hufmann  
Stadtplanung für den Norden  
Alter Holzhafen 8  
23966 Wismar

**Organisationseinheit**  
Fachdienst Bauordnung

**Ansprechpartner**  
Frau Struzyna

**Telefon**                      **Fax**  
03871 722-6307              03871 722-6377

**E-Mail** [steffi.struzyna@kreis-lup.de](mailto:steffi.struzyna@kreis-lup.de)

**Aktenzeichen**  
BP 240035

**Dienstgebäude**  
Ludwigslust

**Zimmer**  
B 311

**Datum**  
12.06.2024

**Betrifft:** Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

**Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 1 "Solarpark Alt Zachun an den Bahngleisen" Gemeinde Alt Zachun**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Gemeinde Alt Zachun wurden durch die Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

**FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr**

Aus der Sicht der Straßenverkehrsbehörde bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Notwendig werdende Verkehrsbeschilderung ist mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen bzw. ein Verkehrszeichenplan ist zur Anordnung einzureichen.

Resultieren aus der hier vorgestellten Maßnahme Bauarbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, so gilt gemäß § 45 (6) StVO Folgendes: Die Unternehmer müssen – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – von der zuständigen Behörde eine verkehrsrechtliche Anordnung einholen. Soweit zutreffend sind Sondernutzungserlaubnisse bzw. Zustimmungen der Träger der Straßenbaulast mit einzureichen.

Rene Malsy, Tel.: -3319

**FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz**

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben folgende Bedenken und Hinweise:

1. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten. Bei Einzäunung der Anlage mit einer Toranlage ist die Zu-

gangsmöglichkeit für die Feuerwehr über eine Feuerwehrschießung sicherzustellen. Hierzu hat eine Abstimmung mit dem FD 38 Brand- und Katastrophenschutz vorbeugender Brandschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu erfolgen.

2. Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage.

Wirksame Löscharbeiten an baulichen Anlagen und der umliegende Gebietsschutz müssen für die Feuerwehr ermöglicht werden.

Vorsorglich wird hier auf die Pflicht der Gemeinde, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V-BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, hingewiesen.

3. Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß der LBauO M-V, dem BrSchG M-V und dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW von **mindestens** 800 l/min (48 m³/h) über den Zeitraum von 2 Stunden ist **textlich wie auch graphisch vor Rechtskraft des B-Planes in der Begründung nachzuweisen**.

4. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann.

5. Zur schnelleren Auffindung der Löschwasserentnahmestellen ist deren Lage durch entsprechende, gut sichtbare Hinweisschilder unmissverständlich zu kennzeichnen.

6. Für die gesamte Anlage ist ein Übersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen.

Neben den normativen Vorgaben der DIN sind die Vorgaben des Landkreises Ludwigslust-Parchim (Merkblatt Feuerwehrplan LK LUP) vollumfänglich umzusetzen.

Der Plan ist mit dem Fachdienst 38 Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

7. Vor der Fertigstellung des Vorhabens ist eine Einweisung der örtlich zuständigen Feuerwehr mit der Maßgabe der turnusmäßigen Wiederholung durchzuführen. Der Kontakt zu den zuständigen Wehren ist über das Ordnungsamt herzustellen.

8. Zur Vorbeugung gegen Flächenbrände, die sich durch brennbaren Bewuchs ausdehnen können, ist durch entsprechende Bewirtschaftung und Pflege zu sichern, dass auf diesen Flächen die Möglichkeit der schnellen Brandausbreitung nicht gegeben bzw. so weit wie möglich eingeschränkt und entgegengewirkt wird.

9. Im Vorfeld der Errichtung der PV-Flächen ist den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz **rechtzeitig** ein Modulbelegungsplan zur Abstimmung vorzulegen.

(Ziel: einvernehmliches Herstellen von möglichen Standorten der Löschwasserentnahmestellen, von Angriffswegen für Löscharbeiten und Flächenunterteilungen zur Beherrschbarkeit bei Flächenbränden).

Matthias Müller-Berthold, Tel.: -3816

### **FD 53 – Gesundheit**

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Heidrun Fligge, Tel.: -5331

### **FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung**

Keine Bedenken.

Ralf Müller, Tel.: -6005

### **FD 62 – Vermessung und Geoinformation**

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

**Hinweis:**

Auf den Plan fehlt die genaue Bezeichnung der Gemarkung und Flur

- Gemarkung: Alt Zachun; Flur: 2
- Nördlich an das Flurstück 23/3 grenzt das Flurstück 36/19 (obere Ecke) – die Flurstücksnummer fehlt.
- Die Flurstücke 145 (steht etwas unglücklich), 144/6, 149/2 liegen in der Gemarkung: Alt Zachun, Flur: 1 – den Flurwechsel auf dem Plan vermerken.

Silke Ehrich, Tel.: -6261

## **FD 63 – Bauordnung**

### Denkmalschutz

#### **1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:**

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

#### **2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:**

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabenbereich keine Bodendenkmale. Folgende Hinweise sind nachrichtlich in die Begründung und Textteil B zu übernehmen:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werkzeuge nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Ramona Joost, Tel.: -6323

### Bauleitplanung

Hinweise:

Damit die eingezäunten Anlagen für Wildtiere nicht vollständig verloren gehen, sollten mindestens alle 500 Meter etwa 50 bis 60 Meter breite Querungskorridore freigehalten werden. Diese sollten in der Planzeichnung ausgewiesen werden.

Steffi Struzyna, Tel.: -6307  
 Lisa Tiedemann, Tel.: -6312  
 Carsten Ziegler, Tel.: -6313

## **FD 66 – Straßen- und Tiefbau**

### 1) Straßenaufsicht

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über öffentlichen Straßen der Gemeinde Alt Zachun. Es bestehen keine Einwände oder Bedenken, Kreisstraßen sind nicht betroffen.

Andrea Hett, Tel.: -6615

## **FD 68 – Umwelt**

### Naturschutz

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB haben folgende Unterlagen zur Prüfung vorgelegen:

- Vorentwurf Begründung mit Umweltbericht, Planungsbüro Hufmann, Stand 05.03.2024
- Planzeichnung mit Teil B, Planungsbüro Hufmann, Stand 05.03.2024

Damit der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabenbez. B-Plan Nr. 1 "Solarpark Alt Zachun an den Bahngleisen" aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegenstehen, sind die nachfolgend genannten Punkte in der weiteren Planung zu berücksichtigen:

### **Anforderungen digitale Unterlagen**

Die ausschließlich digital vorliegende Planzeichnung ist nicht prüfbar.

Alle Pläne sind hinreichend zu bemaßen, einschl. Abstände, Breite von/zu relevanten Biotopen sowie Kartierergebnisse.

Alternativ sind sämtliche Karten (Planzeichnung, LBP, AFB, Vorhaben-Lageplan, Baustraßen, BE-Flächen, Kartierergebnisse etc. neben den Karten in pdf Form) als Shape- Dateien (Verortung im amtlichen Bezugssystem ETRS 89 UTM, Zone 33, EPSG 5650) zu übergeben.

### **Eingriffsregelung**

(Frau Michalczyk, Tel: 03871 722-6816, E-Mail: [anna.michalczyk@kreis-lup.de](mailto:anna.michalczyk@kreis-lup.de))

1. Die Biotopkarte ist mit Legende und Bemaßung zu versehen.
2. Löschwassereinrichtungen, Trafostationen und Stellflächen sind, falls geplant in die Planzeichnung einzutragen.
3. Zukünftige Fällanträge für Bäume, die nicht mit einem ausreichenden Abstand (30 m) in der Planung berücksichtigt wurden, werden von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt. Insbesondere da derzeit ein Abstand von <30 m zwischen der Bebauungsgrenze und den geschützten Biotopen/der geschützten Allee und den Gehölzen entlang der Bahnlinie geplant ist und diese sich im Süden und Westen der geplanten PV Anlage befinden. Von der Berechnung mittelbarer Beeinträchtigungen kann aufgrund des Einflusses der Bahnstrecke abgesehen werden. Bei der Planung von Anpflanzungen sind ebenfalls entsprechende Abstände zu den Photovoltaikmodulen zu berücksichtigen.
4. In den Unterlagen ist (noch) nicht eindeutig dargelegt, ob es zu Eingriffen in Gehölze kommt. Es ist nicht ersichtlich, wie insbesondere für die Zuwegung, inklusive des Feldweges mit der geschützten Allee, inklusive Kurvenradien, sowie ggf. auch Löschwassereinrichtungen und Stellflächen/Trafostationen die Abstände (Kronentraufbereich + 1,5 m) zu Gehölzbiotopen eingehalten werden soll. Ggf. sollte dann die Zuwegung für die Baustraße außerhalb der vom Dorf ausgehenden Alleen geplant werden.
5. Es ist nicht ersichtlich, warum es zu Eingriffen in die Bahnanlagen kommt (S. 42).
6. Die Modulstände sind als Vollversiegelung zu bilanzieren.
7. Vollversiegelungen sind nicht mit zu bilanzieren bei der kompensationsmindernden Maßnahme, da sie weder Zwischenmodulflächen noch überschränkte Fläche darstellen.
8. Die Ausführungs-, und Pflegepläne (ggf. Monitoringpläne), ggf. frühere Mahdtermine im Zuge der 2-jährigen Entwicklungspflege mit entsprechender Artenschutzkontrolle für die Maßnahme 8.3 der HzE, sowie der Wartungsplan der Anlage bezüglich der Flächenbefahrung, sind in den Textteil B zu übernehmen oder im Durchführungsvertrag zu regeln und vor Satzungsbeschluss der UNB vorzulegen und abzustimmen. Des Weiteren ist ein Nachweis über die Verfügbarkeit des nötigen Kapitalstocks für die Maßnahme vor Satzungsbeschluss zu erbringen. Andernfalls ist die Wahrscheinlichkeit der Umsetzbarkeit der Maßnahme nicht gegeben.
9. Die Leistungsfaktoren bei der Berechnung des Kompensationsflächenäquivalents für die geplante Hecke/Maßnahme 2.21 der HzE müssen angepasst werden, da die geplante Hecke/Maßnahme im Wirkbereich der Bahn liegt. Eine Möglichkeit die fehlende Kompensation auszugleichen wäre vielleicht die in den 50er Jahren noch existierende Baumreihe oder Hecke Richtung Dorf als externe Ausgleichsmaßnahme wiederherzustellen, da die geplante Hecke auch schon dort liegt.
10. Die entsprechenden Pflanz-, und Pflegepläne für die Maßnahme 2.21 der HzE, sind in den Textteil B zu übernehmen oder im Durchführungsvertrag zu regeln und vor Satzungsbeschluss der UNB vorzulegen und abzustimmen.
11. Es ist der fehlende Ausgleich nachzuweisen und alle Maßnahmen sind ausführlich zu beschreiben und festzusetzen.
12. Teil B – Text ist mit folgender Festlegung zu ergänzen:  
Sofern die Verlegung von Versorgungsleitungen auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft geplant ist sind diese nur kleinflächig und während der

Bauphase zulässig. Des Weiteren ist ggf. der Boden im Nachhinein zu lockern, um ein Funktionieren der Maßnahmenflächen zu gewährleisten.

13. Dienstbarkeiten, sowie ggf. Durchführungsvertrag sind der UNB vor Satzungsbeschluss vorzulegen bzw. abzustimmen.

14. Die unter Hinweise genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind ebenfalls in die Satzung aufzunehmen. Des Weiteren sind u.a. folgende Maßnahmen mit aufzunehmen bzw. zu ergänzen. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, dafür sind die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es sind Bodenschutzmatten vorzusehen.

Befestigte Flächen sind soweit möglich in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser u.a. Abwasser darf ungereinigt/verschmutzt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden.

Bäume dürfen auch im Traufbereich nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen (DIN 18920 und R SBB) zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u.ä. im Traufbereich der geschützten Bäume müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (hier Landkreis).

Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig.

15. Soweit Maßnahmen der Vermeidung oder Minderung begründet sind, müssen diese als Festlegung oder Hinweis in den Satzungsentwurf aufgenommen werden. Nur dann werden diese verbindlich. Hier bedarf es noch Ergänzungen damit die naturschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt werden können.

16. Hinweise:

Im Falle von Eingriffen in die nach § 19 NatSchAG M-V geschützte Allee ist eine Verbandsbeteiligung durchzuführen.

Es befindet sich eine Rotmilanlenkungsfläche für das Windgebiet Alt Zachun auf dem direkt nordöstlich angrenzenden Flurstück.

### **Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz**

(Heide Beese, Tel.03871-722-6838, E-Mail: [heide.beese@kreis-lup.de](mailto:heide.beese@kreis-lup.de))

Die eingereichten Unterlagen enthalten keine Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen. Daher werden nachfolgend die Anforderungen an die artenschutzrechtliche Betrachtung bei PV-Anlagen benannt. Diese Belange sind im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Insofern artenschutzrechtliche Verbotsnormen des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen wären und durch Maßnahmen nicht eingehalten werden könnten, stünden der Umsetzung des Vorhabens zwingende Vollzugshindernisse entgegen. Daher ist innerhalb eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) eine Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 BNatSchG vorzunehmen. Die bau-, anlage-, und betriebsbedingten Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten, eventuell erforderlich werdende Maßnahmen sowie die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind gegenüber der unteren Naturschutzbehörde darzulegen. Hinsichtlich der baubedingten Wirkungen sind neben dem eigentlichen Vorhabengebiet auch Baustraßen, erforderliche temporäre Lagerflächen sowie Flächen für die Baustelleneinrichtungen in die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange einzubeziehen.

Die artenschutzrechtliche Relevanz ist insbesondere hinsichtlich der nachfolgenden Wirkungen zu prüfen

- Baubedingte Schallemissionen und stoffliche Emissionen im Falle des Vorkommens besonders schutzwürdiger bzw. empfindlicher Lebensräume oder Arten
- Flächeninanspruchnahme und Brutrevierverlust durch Modultische für Photovoltaikanlagen und Nebenanlagen einschl. Bodenumlagerung und Verdichtung durch Einsatz entsprechender Baumaschinen, Veränderung abiotischer Standortfaktoren
- Lebensraumzugang für Mittel- und Großsäuger durch die Umzäunung des Betriebsgeländes – Kollisionen und Beeinträchtigungen von Vögeln durch Drahtverspannungen (insofern keine Kabel verlegt werden)
- Verluste von Nahrungs- und Funktionsflächen infolge Teilversiegelung, Beschattung, oberflächige Austrocknung durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen
- Barrieren/ Beeinträchtigungen von Wanderwegen wandernder Tierarten z.B. durch Einzäunungen;
- Kollisionsgefährdung von Vogelarten oder Insekten durch Spiegelungen an den Modulen,
- Visuelle Wirkungen des flächigen Erscheinungsbildes mit Entwertung von Teillebensräumen von typischen Offenlandvögeln (z.B. Bodenbrüter- und Rastvögel),

- Auswirkungen der Reflexionen, künstlichen Lichtquellen und Erwärmung der Module
- Auswirkungen (Tötung) bei Errichtung der Anlagen sowie bei Flächenpflege und Wartung der Anlagen

### **Untersuchungsumfang**

Ausgangspunkt von Kartierungen oder Betrachtungen zum Eingriff bzw. zu artenschutzrechtlichen Betrachtungen ist die Auseinandersetzung mit den Wirkfaktoren des Vorhabens und der daraus resultierenden Bestimmung des Untersuchungsraumes. Die Größe der Untersuchungsräume, die für die betroffenen Artengruppen i.d.R. individuell festzulegen sind, sowie die erforderliche Intensität der Betrachtungen zu den jeweiligen Artengruppen ergeben sich weiterhin aus den vorhandenen Biotopstrukturen. Dabei sind auch die Effekt- und Fluchtdistanzen stöempfindlicher Arten und Greifvögel heranzuziehen. Die Aktivitätsbereiche der geschützten Arten, insbesondere bei Großvogelarten, sind zu berücksichtigen. Zu beachten sind, insofern relevant, auch die Horstschutzzonen nach § 23 Abs. 4 Naturschutzausführungsgesetz M-V.

Die Untersuchungsräume sind darzustellen und deren Festlegung ist fachlich plausibel zu begründen. Typische Artengruppen, die im Rahmen der Planung von Photovoltaikanlagen zu betrachten sind: Vögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und Säugetiere. In Abhängigkeit der vorhandenen/betroffenen Biotopstrukturen sind die Untersuchungen auf die Artengruppe Insekten zu erweitern.

Unter Berücksichtigung des Vorhabenstandortes sind insbesondere Reptilien (Nähe der Gleisanlagen) sowie Gehölz- und Bodenbrüter nicht von vornherein auszuschließen.

### **Erfassungen**

Erfassungen und Kartierungen sind gemäß den üblichen Methodenstandards wie bspw. Südbeck et al., sowie gängigen Leitfäden für die Amphiben- Reptilienerfassung (z.B. Schlupmann, Kupfer) vorzunehmen. Mindestanforderungen zur Anzahl der Kartiergänge und an die Erfassungen sind den Hinweisen zur Eingriffsregelung HzE 2018 befindlichen Mindestanforderungen an Erfassungen zu entnehmen (Siehe auch: [https://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/natur/eingriffsregelung\\_portal/er\\_bewertungsverfahren.htm](https://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/natur/eingriffsregelung_portal/er_bewertungsverfahren.htm) [https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/hze\\_2018.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/hze_2018.pdf)

Anlage 2 bzw. Tab. 2a)

Reduzierungen des hier genannten Kartierumfangs wären plausibel zu begründen.

Die faunistischen/ floristische Erfassungen sind dem zu erstellenden Artenschutzfachbeitrag unter Angabe der einzelnen Kartiertage, der Witterungsbedingungen, Zeitraum der Erfassung, Darstellung der Punktdaten nachvollziehbar als Anlage beizufügen. Die Übersendung der Kartierdaten als shape-dateien wird seitens der UNB begrüßt.

Es ist eindeutig darzulegen, ob die Einschätzungen zu den jeweiligen Artengruppen auf der Grundlage einer hinreichenden faunistischen Kartierung oder einer Potentialanalyse erfolgen. Einzelne Begehungen sind nicht geeignet, das Vorkommen von Arten in geeigneten Habitatstrukturen auszuschließen (ausgenommen Horsterfassungen).

Wird eine Potentialabschätzung vorgenommen, so ist diese konsequent als Worst-Case-Betrachtung durchzuführen. Dabei sind anhand der Biotopausstattung alle dort potentiell möglichen relevanten Arten zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass auf der Basis einer Potentialabschätzung festzulegende Vermeidungs- und/ oder CEF- Maßnahmen, entbehrlich wären, wenn eine hinreichende Erfassung vorgenommen worden wäre. Dieses Risiko trägt der Vorhabenträger.

Der Untersuchungsumfang bezüglich der zu betrachtenden Artengruppen ist gesetzlich durch §44 Absatz 1 und 5 BNatSchG vorgegeben. Dabei sind die aktuellen, vorhandenen, örtlichen Biotopstrukturen, unabhängig von vorhandenen Bauleitplanungen oder anderweitigen Genehmigungen zu berücksichtigen. Werden bestimmte Arten/ Artengruppen entgegen den Erwartungen verstärkt festgestellt, sind die Untersuchungsumfänge bei Bedarf entsprechend anzupassen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist in Anlehnung an den Artenschutzleitfadens M-V vorzunehmen. Dabei sind möglichst die Formblätter des Artenschutz- Leitfadens zu verwenden:

[http://www.lung.mvregierung.de/dateien/artenschutz\\_leitfaden\\_planfeststellung\\_genehmigung.pdf](http://www.lung.mvregierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf)

CEF- und Ausgleichsmaßnahmen mit bodenrechtlichem Bezug sind im Text Teil B hinreichend zu erläutern, eindeutig zu benennen, verbindlich festzusetzen und insofern verortbar, in der Planzeichnung A darzustellen. Vermeidungsmaßnahmen sind hinreichend zu erläutern, eindeutig zu benennen und in den Text Teil B mind. als Hinweis aufzunehmen.

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung und die damit verbundenen Maßnahmen sind nicht als Empfehlungen zu verstehen, sondern als naturschutzrechtliche Erfordernisse verbindlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Insofern erforderlich sind aus naturschutzfachlicher Sicht notwendige, jedoch

nach Baurecht nicht verbindlich festsetzbare Maßnahmen vertraglich oder über Baulasten gesondert zu regeln.

Nähere Hinweise zum Artenschutz, insbesondere auch zu PV- Anlagen, sind den publizierten Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten [https://www.lung.mvregierung.de/dateien/artenschutz\\_merkblatt\\_bauleitplanung.pdf](https://www.lung.mvregierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf) zu entnehmen.

Datenabfragen zum Vorkommen besonders bzw. streng geschützter Arten oder Anfragen zur Bereitstellung digitaler Daten sind beim Landesamt für Natur Umwelt und Geologie (LUNG MV) zu stellen.

Digitale Daten, wie z.B. naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Hinweise auf Artvorkommen (Rasterdarstellung) können über <https://www.umweltkarten.mvregierung.de/atlas/script/index.php> eingesehen werden.

Diese Datenlage ist jedoch nicht als vollständig anzusehen.

### **Reihenabstände, Pflegezeitpunkte Modulzwischenflächen + Wartungstätigkeiten**

Mit der extensiven Pflege der Modulzwischenflächen sollen, neben der Eingriffsminderung, auch regelmäßig artenschutzrechtliche Konflikte, die durch das Vorhaben entstehen können gelöst werden. Die im Allgemeinen zu erwartenden positiven Auswirkungen auf das Arteninventar sind jedoch an verschiedene Voraussetzungen geknüpft.

Neben dem Verzicht des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind weiterhin Mahdzeitpunkt und der Abtransport des Mahdgutes relevant. Unter Berücksichtigung der HzE ist eine Mahd/Beweidung erst ab 01.07. zulässig, wenn die Flächen als eingriffsmindernd anerkannt werden sollen. Sind besonders geschützte Reptilien auf den Flächen relevant, ist das Pflegeregime (z.B. Mahdzeitpunkte, Technik und Mahdhöhe) entsprechend anzupassen und festzusetzen. Da ein Vorhandensein/Einwandern von streng geschützten Reptilien nicht ausgeschlossen werden kann, ist zur Reduzierung des Tötungsrisikos die Mahd ausschließlich mit Balkenmähern und eine Mahdhöhe von mind. 15 cm festzusetzen.

Eine frühere Mahd kann im Einzelfall lediglich im Rahmen der 2-jährigen Entwicklungspflege nach Abstimmung mit der UNB erfolgen. Dann wären die Flächen unmittelbar vor der Mahd durch eine ÖBB zu untersuchen, um das Vorkommen von Brutten auszuschließen. Werden Brutten festgestellt, sind diese Bereiche großzügig von der Mahd auszunehmen, bis das Brutgeschäft beendet ist.

Der Abstand zwischen den Modulen sowie die Aufständerrhöhe ist entscheidend für die Nutzung und Ansiedlung von Brutvögeln und anderen Arten (siehe z.B. Studie „Gewinne für die Biodiversität des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft e.V. (bne), 2019“). In dieser Studie ist dargelegt, dass eine Annahme als Brutplatz für bestimmte Arten erst bei Reihenabständen der Module von 4 bis 5 m angenommen werden kann.

Unter Berücksichtigung der bisherigen PV-Planungen schätzt die UNB derzeit ein, dass ein Ersatz von Brutrevieren zwischen den Modulreihen i.d.R. nur bedingt möglich ist. Dies resultiert daraus, dass:

- i.d.R. hohe Grundflächenzahlen festgelegt werden (meist mind. 0,7) so dass entsprechende Reihenabstände nicht möglich sind
- Reihenabstände i.d.R. nicht festgesetzt werden (können), wodurch die erforderlichen Mindestabstände zwischen den Modulen nicht gewährleistet werden können
- die Flächen zwischen den Modulen jederzeit befahrbar sein müssen für Wartungszwecke, was zu Störungen oder Tötung von Tieren und deren Entwicklungsformen und folglich einer Verringerung/Verhinderung des Bruterfolges führen kann

Insgesamt kann somit keine hohe Wahrscheinlichkeit der Wirksamkeit solcher Maßnahmen zwischen den Modulreihen festgestellt werden.

Folglich sind regelmäßig CEF- Maßnahmen für den Verlust von Brutrevieren wertgebender Vogelarten notwendig, welche wiederum:

- im Text Teil B konkret festzusetzen sind,
- bei externen Maßnahmen auf nicht gemeindeeigenen Flächen durch einen zweiten Plangeltungsbereich abzusichern sind oder
- durch städtebauliche Verträge, die der UNB vor Satzungsbeschluss vorzulegen sind abzusichern.

### **Ausweichen von Arten in angrenzende Lebensräume**

Ein Ausweichen eventuell betroffener Arten auf andere Biotope kann nicht angenommen werden, da ohne faunistische Nachweise davon auszugehen ist, dass diese potentiellen Reviere bereits besetzt sind. Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein, solange deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin heißt ununterbrochen- erfüllt wird (§44 Abs. 5 BNatSchG).

Diese Einschränkung in der Gesetzgebung führt in der Planungspraxis häufig dazu, dass ohne vertiefte Prüfung das Vorhandensein von Ausweichmöglichkeiten für viele Arten pauschal angenommen wurde. Insbesondere bei stenotopen, gefährdeten Arten ist ein „Ausweichen“ in vermeintlich freie Habitats kaum valide prognostizierbar. Aus Gründen der Planungssicherheit ist gerade bei solchen Arten ansonsten davon auszugehen, dass alle vorhandenen Habitats bereits besiedelt sind. Folgerichtig könnte der durchgehende Erhalt der ökologischen Funktion für diese Arten nur durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen – continuous ecological functionality-measures) sichergestellt werden (Quelle: NUL 08/2012).

Dies trifft regelmäßig auf wertgebende Bodenbrüter, insbesondere Feldlerchen zu. Die möglichen Brutrevierverluste sind quantitativ zu ermitteln, insofern keine Erfassung vorgenommen wird. Bei der Flächenwahl und Flächengröße für die CEF-Maßnahmen sind die Habitatanforderungen/ Meideverhalten der jeweiligen Arten zu beachten.

### **Einzäunungen**

Einzäunungen sind in Bodennähe mit einem Maschenabstand von mind. 15 cm vorzunehmen und im Text Teil B festzusetzen, um eine Durchlässigkeit für Kleinsäuger zu erhalten.

### Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände	29.04.2024 Schorcht				Dittmann 15.05.2024		
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage		29.04.2024 Schorcht					
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

### **Gewässer I. und II. Ordnung / Abwasser / Niederschlagswasser**

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen bei Einhaltung nachfolgender Forderungen und Hinweise grundsätzlich keine Einwände:

#### **Gewässer I. und II. Ordnung**

##### Hinweise:

Durch das Bauvorhaben werden Gewässer I. und II. Ordnung nicht tangiert.

#### **Abwasser**

##### Hinweise:

keine

#### **Niederschlagswasser**

Hinweise: Sickeranlagen sind so zu betreiben und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie Belästigungen Dritter vermieden werden.

Aus wasserrechtlicher Sicht ist die Versickerung unverschmutzten Niederschlagswassers grundsätzlich möglich. Niederschlagswasser der Dachflächen sowie befestigter Flächen soll gemäß § 55 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation in ein Gewässer eingeleitet werden.

Die Versickerung von Niederschlagswasser stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG in Verbindung mit § 5 LWaG dar und ist nach § 8 WHG erlaubnispflichtig.

Wenn eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, können die Gemeinden durch Satzung regeln, dass Niederschlagswasser außerhalb von Wasserschutzgebieten auf Grundstücken, auf denen es anfällt, oder auf besonders hierfür ausgewiesene Flächen erlaubnisfrei versickert werden kann (§32 Abs. 4 (LWaG)).

Da sich das B-Plangebiet außerhalb der Trinkwasserschutzzonen befindet, kann die Gemeinde von dieser Ausnahme Gebrauch machen.

Nach § 37 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Die Bauausführung der Versickerungsanlagen hat entsprechend dem Arbeitsblatt DWA – A 138 zu erfolgen.

Bei der Versickerung von Niederschlagswasser der befestigten Flächen sowie der Dachflächen sind die Bodenverhältnisse sowie Grundwasserstände zu beachten.

Dirk Schorcht, Tel.: -6831

### **Grundwasser / Bodenschutz:**

Bezüglich des Boden- und Grundwasserschutzes sowie der Altlasten bestehen zum Vorhaben keine Bedenken oder Einwände.

### **Auflagen:**

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Umwelt des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.

Beim Einbau mineralischer Abfälle (z.B. Bodenmaterial, Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken (z.B. Wege, Baustraßen, Parkplätze) ist nachweislich geeignetes Material gemäß Ersatzbaustoffverordnung zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Die Verwertung von Bodenaushub oder Fremdboden beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. § 1 Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V, §§ 4 und 7 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV, DIN 18915, DIN 19639, DIN 19731) zu erfolgen.

### **Hinweise:**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind uns Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im vom Vorhaben betroffenen Gebiet nicht bekannt.

Julius Neuwirth, Tel.: -6819

### **Begründung**

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

### Immissionsschutz und Abfall

Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnbebauungen sind über 400 m entfernt, aufgrund dessen wurden keine Angaben zu den Immissionsrichtwerten gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 genannt. Bei Einhaltung entsprechend dem Stand der Technik sollte es aufgrund der großen Entfernung zu keiner Belästigung oder schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, ausgehend vom dem Solarpark, an diesen Wohnbebauungen kommen.

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

### **Nebenbestimmung**

1. Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 1 "Solarpark Alt Zachun an den Bahngleisen" Gemeinde Alt Zachun umfasst in der Flur 2 Gemarkung Alt Zachun das Flurstück 23/3. Mit dem Planvorhaben wird eine Sonstige Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „,-Photovoltaik zur Erzeugung und Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz“ ausgewiesen.
2. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Beschichtung bzw. Oberfläche zu verwenden, die Reflexionen reduziert.

3. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.
4. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Gleichstromanlagen, wie Anlagen für die Energiespeicherung so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung der in Anhang 1a genannte Grenzwert der magnetischen Flussdichte nicht überschritten wird, sowie Wirkungen wie Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, vermieden werden.
5. Der Betreiber hat die maßgeblichen Daten, sowie einen Lageplan vorzuhalten und dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
6. Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt und mehr oder einer Gleichstromanlage ist gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

### Hinweise

1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
  - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
  - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
  - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
2. Gemäß § 23 BImSchG sind die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu gewährleisten.
3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
4. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen – AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.
6. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit  $>10^5$  cd/m<sup>2</sup> eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Bahnstrecke Parchim-Karow.

**Abfallwirtschaft**

Gegenüber dem Vorhaben mit Aktenzeichen BP 240035 liegen seitens der Abfallwirtschaft keine Bedenken vor.

Steven Flemming, Tel.: -7016

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Struzyna  
SB Bauleitplanung

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg**



---

StALU Westmecklenburg  
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Planungsbüro Hufmann  
Alter Holzhafen 8  
23966 Wismar

Telefon: 0385 / 588 66151  
Telefax: 0385 / 588 66570  
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-  
regierung.de  
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-140-24-5122-76002  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 14. April 2024

**Satzung der Gemeinde Alt Zachun über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 1  
„Solarpark Alt Zachun an den Bahngleisen“**

Ihr Schreiben vom 22. April 2024

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

**1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten**

Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft.

Landwirtschaftliche Belange sind berührt. Der Vorhabenträger plant die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf 12 ha in der Gemarkung Neu Zachun. Diese Flächen wurden bisher landwirtschaftlich genutzt und sind Bestandteil des Feldblocks DEMVLI095DA20079. Angaben zur Ackerzahl wurden nicht gemacht.

Aus Sicht der Raumordnung des Landes verstoßen PV-FFA auf Ackerflächen grundsätzlich gegen die Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung. Entsprechend dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 sollen PV-FFA nur auf Konversionsflächen, versiegelten Flächen, Deponieabschnitten oder endgültig stillgelegte Deponien oder aber auf Ackerland in einem 110 m breiten Streifen beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen zulässig sein. Nur ein Teil der Sondergebietsfläche befindet sich im 110 m Abstand zum Schienenweg. Die restlichen Sondergebietsflächen weichen von den Zielen und Festlegungen der Raumordnung ab. Daher wurde am 23.10.2023 ein Zielabweichungsverfahren beantragt.

Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft und Boden ist nicht vermehrbar. Die Verknappung von landwirtschaftlichen Nutzflächen hat Einfluss auf das Pachtpreinsniveau und damit auf den wirtschaftlichen Erfolg der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe.

Weitere Bedenken und Anregungen werden geäußert.

**Hausanschrift:**  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66000  
Telefax: 0385 / 588 66570  
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

**Allgemeine Datenschutzhinweise:**

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/](http://www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/).

## **2. Integrierte ländliche Entwicklung**

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

## **3. Naturschutz, Wasser und Boden**

### **3.1 Naturschutz**

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

### **3.2 Wasser**

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

### **3.3 Boden**

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

## **4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft**

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befindet sich nachfolgende Anlage, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt ist, sich in Betrieb befindet bzw. angezeigt wurde:

Koordinatensystem: ETRS89UTM Zone 33

Anlage	Rechtswert	Hochwert
Flüssigtanklager	33255918	5934219

Diese Anlage genießt Bestandschutz und ist bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Im Auftrag



Anne Schwanke

